

Hessischer Verwaltungsgerichtshof 2. Senat



EG
2/13

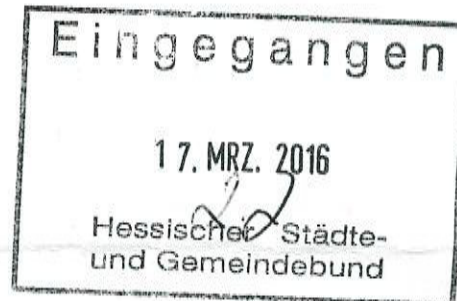
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm-Platz 1 34117 Kassel

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **Z A 138/15**

Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim

Dienststellen-Nr. 0228
Ihr Zeichen Wb/uv
Durchwahl (0561) 1007 - 232
Datum 17.03.2016

nur per Fax



Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Verwaltungsstreitverfahren
Stadt Viernheim ./ Land Hessen

erhalten Sie anbei eine beglaubigte Abschrift der Verhandlungsniederschrift vom 15.03.2016.

Um Rücksendung des beigefügten Empfangsbekennnisses wird gebeten.

Anliegende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung



Becker, Justizbeschäftigte

Hinweis:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof empfängt und versendet seit dem 2. Juni 2014 Telefaxe digital über die zentrale Faxnummer 0611/327618532.

A 138/15

VG 6 K 1717/11.DA



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES 2. SENATES**

Kassel, den 15.03.2016

Beginn der Verhandlung: 11.05 Uhr

Ende der Verhandlung: 14.20 Uhr

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Stadt Viernheim,
vertreten durch den Magistrat,
Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt: Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.,
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt
- Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt -,
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt,

Beklagter und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner, Rheinauen Carré,
Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn,

wegen Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer,
Richter am Hess. VGH Pabst,
Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich,
ehrenamtliche Richterin Frau Jung,
ehrenamtlicher Richter Herr Rexer,
Justizbeschäftigte Becker als Protokollführerin.

- 2 -

Bei Aufruf der Sache um 11.05 Uhr erscheinen:

Für die Klägerin: Der Leiter des Haupt- und Rechtsamtes Herr Fleischer, Frau Dipl.- Ing. Hielscher sowie Frau Vogelmann und Herr Weber vom Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie Herr Scholz, Kämmerer der Stadt Viernheim.
Für das beklagte Land Hessen: Rechtsanwalt Dr. Deutsch sowie Rechtsanwalt Dr. Ipsen im Beistand von Herrn Dr. Martin vom Hessischen Umweltministerium und Herrn Wentz vom Regierungspräsidium Darmstadt.

Der Berichterstatter, Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich, trägt den wesentlichen Sach- und Streitstand vor.

Folgende Akten liegen dem Gericht vor und werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht:

Die Gerichtsakten dieses Verfahrens (4 Bände) sowie die Verwaltungsakten des Regierungspräsidiums Darmstadt (8 Ordner).

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 30. Oktober 2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Herr Wentz erklärt, dass die Herdsanierung auf dem Grundstück Rathausstraße 33 und vor dem Grundstück Rathausstraße 29 abgeschlossen sei. Dort würden keine Sanierungsmaßnahmen (auch nicht für die Säuberung des Grundwassers) mehr durchgeführt. Derzeit würden die Sanierungsanlagen ausgewechselt. Die Kosten dafür seien in der bisherigen Schätzung enthalten.

Um 12.40 Uhr wird die mündliche Verhandlung unterbrochen.

Bei Wiederaufruf der Sache um 13.00 Uhr erscheinen die eingangs aufgeführten Beteiligten.

- 3 -

Auf Anraten des Gerichts schließen die Beteiligten folgenden

Vergleich:

1. Die Klägerin verpflichtet sich, beginnend ab dem 1. Juli 2016, jährlich 75.000 Euro an den Beklagten zur Abgeltung der Sanierungsleistungen des Beklagten zur Sanierung der Abstromfahne von dem Grundstück Rathausstraße 33 und dem Revisionsschacht 542 vor dem Grundstück Rathausstraße 29 in Viernheim bis zu einem Höchstbetrag von 1,6 Mio. Euro zu bezahlen.
2. Sollten die ab dem 1. Januar 2016 tatsächlich entstehenden Kosten der Sanierung nach Ziffer 1 niedriger sein als der Höchstbetrag von 1,6 Mio. Euro, ist die Summe der tatsächlichen Kosten maßgebend.
3. Mit der Zahlung der letzten Rate sind sämtliche ordnungsrechtlichen Ansprüche des Beklagten gegenüber der Klägerin aus dem in Ziffer 1 bezeichneten, zur Zeit bekannten, Lebenssachverhalt abgegolten.
4. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
5. Beide Beteiligte behalten sich vor, diesen Vergleich bis zum 15. Juni 2016 (Eingang bei Gericht) zu widerrufen.

Vorgelesen und genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs verzichten die Beteiligten auf eine weitere mündliche Verhandlung.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Sitzung wurde um 14.20 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Prof. Dr. Fischer

Becker

Beglaubigt:

Kassel, den 17.03.2016

Becker

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

